



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Senat 2

GZ. RD/0033-W/2006

Bescheid

Der Unabhängige Finanzsenat hat über den Devolutionsantrag der Dw, vertreten durch Dr. Otto Draxl, wegen Untätigkeit des Finanzamtes Wien 2/20 betreffend Umsatzsteuervoranmeldung September 2005 entschieden:

Das Verfahren wird eingestellt.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt, einem Wirtschaftsprüfer oder einem Steuerberater unterschrieben sein.

Entscheidungsgründe

Die Devolutionswerberin (Dw) hat mit Schreiben vom 19.5.2006, beim Unabhängigen Finanzsenat (UFS) eingelangt am 24.5.2006, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht im Umsatzsteuervoranmeldungsverfahren für September 2005, gemäß § 311 Abs 2 BAO einen Antrag auf Übergang der Entscheidungspflicht (Devolutionsantrag) an den UFS gestellt, da die Voranmeldung nicht gebucht, aber auch kein Festsetzungsbescheid gemäß § 21 Abs 3 UStG erlassen worden sei.

Gemäß § 311 Abs 3 BAO wurde der Abgabenbehörde erster Instanz seitens des UFS mit Schreiben vom 31.5.2006 aufgetragen, innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Einlangen des Devolutionsantrages zu entscheiden und eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt. Mit Schreiben vom 21.6.2006 wurde über begründeten Antrag der Abgabenbehörde erster Instanz vom 20.6.2006, die Frist bis 31.12.2006 verlängert. Dieser Tag fiel auf einen Sonntag, der darauffolgende 1.1.2007 war ein gesetzlicher Feiertag und somit gemäß § 308 Abs 3 BAO der nächste Tag als letzter Tag der Frist anzusehen.

Innerhalb verlängerter Frist – mit 2.1.2007 – erließ die Abgabenbehörde erster Instanz den Bescheid (datiert mit 22.12.2006) über die Festsetzung von Umsatzsteuer für September 2005 und übermittelte eine Abschrift an die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Über den Devolutionsantrag wurde erwogen:

Gemäß § 311 Abs 4 BAO bewirkt ein zulässiger Devolutionsantrag keinen sofortigen Zuständigkeitsübergang an die Abgabenbehörde zweiter Instanz. Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht erst dann auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über, wenn die Frist (Abs 3) abgelaufen ist oder die Abgabenbehörde erster Instanz vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.

Gemäß § 308 Abs 3 BAO werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

Da die Abgabenbehörde erster Instanz ihrer Entscheidungspflicht durch Erlassung des Bescheides über die Festsetzung von Umsatzsteuer für September 2005 fristgerecht nachgekommen ist, war das Devolutionsverfahren mit Bescheid einzustellen.

Wien, 20. Dezember 2007